

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 18.01.2022**

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Hier: Anpassung der Anlage zu § 1 InKostV Nummern 101, 110, 111, 112, 114, 118, 120, 121, 122, 123, 131, 132, 134, 135, 160, 161 und 162

A. Problem

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für Amtshandlungen der inneren Verwaltung. Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung überprüft werden.

Die letzte Änderung der Kostenverordnung ist am 01. August 2020 in Kraft getreten. Die Gebührenordnungen sind zur Aufstellung der jeweiligen Doppelhaushalte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

B. Lösung

Für die Interne Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden die Kostentatbestände überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Januar 2022 geplanten Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Die Kostentatbestände der Nummern 101, 110, 111, 112, 114, 118, 120, 122, 131, 132, 134, 135, 160 und 161 werden entsprechend der Änderungen der durchschnittlichen Stundensätze sowie zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen zum Verwaltungsaufwand angepasst.

Für die Kostentatbestände 111, 114, 120 und 160 haben sich Präzisierungen der Rechtsgrundlagen oder auch redaktionelle Änderungen ergeben.

Der Kostentatbestand 111.11 „Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung“ wurde neu aufgenommen. Über diese Gebühr sollen die Kosten abgedeckt werden, die durch eine ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei einer geplanten Stiftungsgründung entstehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dagegen bei Stiftungen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen ausdrücklich eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Die Nummer 120.08 „für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührensuldnerin/ des Gebührensuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt“ wurde neu in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

Mit der 12. Änderung der InKostV wird zudem die Nummer 121.11 „Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende“ gebührenfrei gestellt. Hierdurch wird die Suche nach Knochenmark- und Blutstammzellenspender:innen unterstützt, da der Aufbau, die Registrierung sowie die erforderliche Untersuchung der Spender:innen hauptsächlich über Spendengelder finanziert werden.

Die Nummern 114.06, 114.15, 114.26 und 123.22 entfallen, weil die Leistungen aus rechtlichen Gründen nicht mehr erbracht werden. Zusätzlich entfällt die Nummer 160.39, da die Vorschrift durch die 3. WaffRÄndG aufgehoben wurde.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerung im Ressort Inneres wird derzeit die Abbildung des betrieblichen Rechnungswesens des bodengebundenen bremischen Rettungsdienstes einer Prüfung unterzogen. Die Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung weiterer Bereiche ist in Projektierung. Aufgrund der begrenzten Personalressourcen und parallel laufender Veränderungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist eine sukzessive Einführung vorgesehen.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Anpassung der Tatbestände in der Anlage zu § 1 InKostV. Dies wird im Hinblick auf die Haushaltsnotlage nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe nicht abgeschätzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen auf Grundlage der InKostV lediglich rd. 4% der Gesamteinnahmen des Ressorts (Basis Anschlag) betragen. Der Gesamteinnahmeanschlag liegt 2021 bei 60.493 T€. Davon ist ein Anteil von rd. 2.627 T€ den Gebührenerhebungen auf Basis der InKostV zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der Nachfrageabhängigkeit der mit den Dienststellen verbundenen Gebührenerhebungen und dem Sachverhalt, dass der häufig zugrundeliegende Stundensatz der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt der AllKostV zum 01. Januar 2022 von 63 € auf 72 € angepasst werden soll, geht das Ressort von einer Einnahmeverbesserung aus, die aber derzeit nicht näher beziffert werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einnahmeerwartungen in den Jahren 2020 und 2021 coronabedingt zurückgegangen sind.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich überprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignet nach Beschlussfassung

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 05.01.2022 die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres die Vorlage der Deputation für Inneres zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
für die innere Verwaltung

Vom....

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 – 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 07. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen §13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden
140	Feldordnungsrecht
160	Waffengesetz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
101	Legalisation und Apostillen		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	18	
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	18	
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage	48 bis 420	
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	72	
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	72 bis 1 300	
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 4 Bremisches Stiftungsgesetz BremStiftG), Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	391 bis 10 000	196 bis 5 000
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 8 Absatz 2 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	115 bis 3 000	58 bis 1 500
111.03	Entscheidung über Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 BremStiftG i.V.m. § 87 BGB (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)	190 bis 3 000	95 bis 1 500

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	190 bis 3 000	95 bis 1 500
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG	260 bis 10 000	130 bis 5 000
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	87 bis 500	44 bis 250
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	10	5
111.08	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG	200 bis 10 000	100 bis 5 000
111.09	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	44 bis 1 000	gebührenfrei
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG	gebührenfrei	gebührenfrei
111.11	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung.	100 bis 5 000	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)	208 bis 1 378	
114	Glücksspiel		
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels		
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	87	
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	2 568
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021	203 bis 2 568
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	54 bis 470
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	168 bis 2 568
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021	203 bis 2 568
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG	363
114.2	Pferdewetten	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz (RennwLottG)	203 bis 870
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	203 bis 870
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	203 bis 870

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	203 bis 870
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	203 bis 870
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)	6 068 bis 14 623
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG	1 421 bis 14 294
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	145 bis 14 123
114.4	Glücksspielaufsicht	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021	72 bis 1 490
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG	72 bis 276

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.44	Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG	276
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG	14 bis 276
115	Sammlungen	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammelungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	Schornstiefegerwesen	
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornstiefegern, Leistungsbescheide	
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger nach § 8 Absatz 1 Schornstiefeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)	560
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornstiefegers nach § 11 Absatz 2 SchfHwG	72
118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	72 bis 232
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornstiefeger	
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2
118.14	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen	13

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	(Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung	
120.01	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden gesondert erhoben
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,73
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,25
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,58
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,65
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 227,94
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 103,22
	(Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG)	
120.08	für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt	Abrechnung nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.1	<p>Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG</p> <p>Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst</p>	
120.11	<p>Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)</p>	<p>251 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug</p>
120.12	<p>Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist</p>	<p>176 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug</p>
120.13	<p>Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3. im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.14	<p>Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist</p> <p>(Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.15	<p>Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen</p> <p>(Anmerkung: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.16	<p>Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.17	Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG	
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.23	Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschildner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)	149

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG	
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	72
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	72
120.33	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: - Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. - Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. -Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)	für jede angefangenen 12 Stunden 75
120.4	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)	
120.41	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG, § 94, § 111 b Strafprozessordnung	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:	
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6
120.56	ein Wasserfahrzeug	4
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,70
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter Anmerkung zu 120.41 bis 120.48: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten	3,50
	(Anmerkung zu Nummer 120.51 bis 120.58: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten)	
120.6	Sonstige Amtshandlungen	
120.61	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt)	
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.	gebührenfrei
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	7,50 je Einwohner
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	12 je Einwohner
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	18 je Einwohner
121.04	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	6 je Einwohner
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	7,50 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	18 je Bescheinigung
121.09	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156
121.10	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner
121.11	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.02	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)	212 bis 720
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstaten)	108 bis 324
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	31
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	37
122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	24
123	Sonstiges	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01	2 Prozent des Schätzwertes

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)	
123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetzes	60 bis 327
123.2	Sonstige Gebühren	
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 JuSchG	45 bis 197
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	87
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	130
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	173
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	24
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	65
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	31
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	100
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b) bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	52
131.08	an einem Außentraustandort	95
131.09	im Übrigen	gebührenfrei
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	87
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	130
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	65
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	31
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	101

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	101
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	101
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	101
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	65
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	32
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	65
	c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	108
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	44
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	32
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	65

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	16
134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird	gebührenfrei
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	13
134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	13
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	13
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG	7
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde	
	a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	13
	b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	13

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	13
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	13
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	13
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	13
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte	7
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
	(Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)	
140	Feldordnungsrecht	
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	72
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	5 bis 27
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Altersefordernissen	64
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	50 44
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	42 bis 280
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	56 bis 327
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	90

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	59
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	59
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	72
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	59
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	266
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	199
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige	266
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	58
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	58
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	29

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	30
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	72
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	29
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	50
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	18
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	48
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	41
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	25
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	58 bis 211
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	25
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in	225

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Personal in Fällen des § 28 WaffG	
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	88
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	41
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	105
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	179
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	46
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	46 bis 175
160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen))	66
160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	81
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	84
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	46 bis 175
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	271

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	44
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	87 bis 3 580
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	87 bis 3 580
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	983
160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	43
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	87 bis 620
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung (Anmerkung: Beachte Nummer 161.07)	76 bis 467
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	40 bis 233
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	52
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	48

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.52	<p>§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG</p> <p>Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes</p> <p>a) eine Position</p> <p>b) 2 bis 5 Positionen</p> <p>c) 6 bis 10 Positionen</p> <p>d) 11 bis 50 Positionen</p> <p>e) 51 bis 100 Positionen</p> <p>f) mehr als 100 Positionen</p> <p>(Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen)</p>	<p>34</p> <p>58</p> <p>81</p> <p>106</p> <p>130</p> <p>153</p>
160.53	<p>§ 31 Absatz 2 WaffG</p> <p>Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG</p>	106
160.54	<p>§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG</p> <p>Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses</p>	27
160.55	<p>§ 32 Absatz 1 WaffG</p> <p>Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses</p>	27
160.56	<p>§ 32 Absatz 6 WaffG</p> <p>Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen</p>	78
160.57	<p>§ 32 Absatz 6 WaffG</p> <p>Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass</p>	61
160.58	<p>§ 32 Absatz 6 WaffG</p> <p>Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass</p>	27

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27	
160.60	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	24	
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung (Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten)	139 80 42	Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	129	
160.63	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	49	
160.64	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	27 Je Waffe Je Munitionsart Je Erlaubnis	
164.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	42 bis 183	
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	72	
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	263 bis 590	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	74 bis 215
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	246 bis 1 081
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	35 bis 147
160.70	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	151 bis 635
160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	72 bis 201
161	Allgemeine Waffengesetz- Verordnung (AWaffV)	
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	215
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	233 bis 1 073
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	101 bis 545
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	47 bis 122
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	38
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	58 bis 118
161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	57 bis 850
161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	61 bis 170

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	38 bis 226
161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	58 bis 268
161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	26 pro angefangene 50 Stück
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	40
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	52 bis 128
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	124 bis 220
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)	14 bis 538
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	
162.01	§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme	
162.02	§ 37g WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung	
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung	
162.08	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
162.09	Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen § 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher	
162.10	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18.01.2022

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 1

Die Kostentatbestände der Internen Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Januar 2022 geplanten Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Im Zuge der Überprüfung wurden vier Kostentatbestände neu aufgenommen und elf gelöscht.

In Teilen wurden redaktionelle Änderungen der Nummerierungen vorgenommen.

Im Einzelnen:

Zu 101 Legalisation und Apostillen

Die Kostentatbestände 101.01 und 101.02 wurden im Hinblick auf die Kostensteigerung; anlog zur Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV) angepasst.

Zu 110 Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen

Anpassung der Kostensätze 110.01 bis 110.03

Zu 111 Stiftungen und Vereine

Anpassung der Kostensätze 111.01 bis 111.09 sowie Präzisierung der Kostentatbestände 111.01 bis 111.03.

Der Kostentatbestand 111.11 „Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung“ wurde neu aufgenommen. Hierüber sollen die Kosten abgedeckt werden, die durch eine ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter Stiftungsgründung entstehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dagegen bei Stiftungen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen ausdrücklich eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu 112 Namensänderung

Anpassung des Kostensatzes 112.01 und Erweiterung des Kostentatbestandes.

Der Kostentatbestand 112.02 entfällt, da die bisherigen Nummern 112.01 und 112.02 zu 112.01 zusammengefasst wurden.

Zu 114 Glücksspiel

Präzisierung der Rechtsgrundlagen der Kostentatbestände 114.01, 114.02, 114.04, 114.05, 114.11, 114.12, 114.13, 114.14, 114.17, 114.21, 114.25, 114.31, 114.42, 114.43 und 114.45.

Anpassung der Kostensätze 114.02, 114.05, 114.07, 114.11, 114.14, 114.17, 114.21, 114.22, 114.23, 114.24, 114.25, 114.31, 114.35, 114.36, 114.43, 114.44 und 114.45.

Die Nummern 114.06, 114.15 und 114.26 entfallen, weil die Leistungen aus rechtlichen Gründen nicht mehr erbracht werden.

Zu Nr. 118 Schornsteinfegerwesen

Anpassung der Kostensätze 118.02 und 118.03.

Zu 120 Allgemeines Polizeirecht

Die Überschriften 120.2, wurde neu festgelegt.

Die Kostensätze 120.21 bis 120.7 wurden neu nummeriert.

Präzisierung der Kostentatbestände 120.01, 120.11 bis 120.19, 120.21, 120.23, 120.33, 120.62 und 120.63

Anpassung der Kostensätze 120.02 bis 120.07, 120.11 bis 120.19, 120.21, 120.23, 120.31 bis 120.33 und 120.62.

Der Kostentatbestand 120.08 „für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt“ wurde neu aufgenommen.

Der Kostentatbestand 120.22 „Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei“ wurde aus Nummer 120.21 herausgenommen und als separater Kostentatbestand festgelegt.

Zu 121 Melde- und Ausweiswesen

Der Kostentatbestand 121.11 „Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende“ wurde neu aufgenommen.

Zu 122 Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Anpassung der Kostensätze 122.02 und 122.04 bis 122.06.

Der Kostentatbestand 122.03 entfällt, da er in 122.04 enthalten ist.

Zu 123 Sonstiges

Der Kostentatbestand 123.22 entfällt, weil die Leistung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erbracht wird.

Zu 131 Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)

Anpassung der Kostensätze 131.01 bis 131.08.

Zu 132 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

Anpassung der Kostensätze 132.01, 132.02 und 132.04.

Zu 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen

Anpassung der Kostensätze 134.01, 134.11 bis 134.15, 134.21, 134.23, 134.26, 134.28, 134.30 und 134.31.

Zu 135 Ausstellung von Personenstandsurkunden

Anpassung der Kostensätze 135.01, 135.02, 135.05, 135.07, 135.08, 135.11, 135.12 und 135.13.

Zu 160 Waffengesetz (WaffG)

Anpassung der Kostensätze 160.01 bis 160.19, 160.21 bis 160.38, 160.40 bis 160.42, 160.45 bis 160.60 und 160.62 bis 160.71.

Präzisierung der Kostentatbestände 160.08 und 160.15, 160.69 und 160.70.

Der Kostentatbestand 160.39 entfällt, da die Vorschrift durch die 3. WaffRÄndG aufgehoben wurde.

Zu 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Anpassung der Kostensätze 161.01 bis 161.15.

Zu 162 Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Kostentatbestände 162.01 und 162.02 wurden präzisiert.

Die Nummern 162.04 und 162.06 entfallen, weil diese Sachverhalte unter Nummer 160.70 eingeordnet wurden.

Die Nummern 162.05 bis 162.07 entfallen, weil diese Sachverhalte unter Nummer 160.69 eingeordnet wurden.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.